

## Teilnahme der Gesamtschwerbehindertenvertretung

### Teilnahme der G-SBV an GBR-Sitzungen

Besteht in einem Unternehmen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung (G-SBV) nach § 180 Abs. 1 SGB IX, so hat diese das Recht, an den Sitzungen des GBR teilzunehmen.

Daher ist sie zu allen Sitzungen des GBR unter Nennung der Tagesordnung zu laden.

Nimmt die G-SBV an einer GBR-Sitzung teil, hat sie das Recht zu allen Themen Stellung zu nehmen. Sie hat allerdings kein Stimmrecht.

Die G-SBV hat außerdem ein Vetorecht nach den Regeln des **§ 35 BetrVG**.

Ferner hat die G-SBV das Recht zu verlangen, dass ein Thema aus ihrer Zuständigkeit auf die Tagesordnung der GBR-Sitzung gesetzt wird (siehe auch **§ 178 Abs. 4 SGB IX**).

### Fragen zu diesem Kommentar

## § 52 Teilnahme der Gesamtschwerbehinder- tenvertretung

### Absatz (1) ▼

Die

Gesamtschwerbehindertenvertretung (§ 180 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) kann an allen Sitzungen des Gesamtbetriebsrats beratend teilnehmen.



- Bildung des Gesamtbetriebsrats
- Geschäftsführung des Gesamtbetriebsrats
- Wirksame Beschlussfassung im Gesamtbetriebsrat – analog und digital

➤ Weiterlesen

